



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1976

A02

01. Dezember 2023

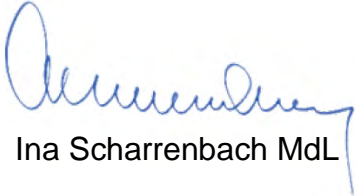
**Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales
am 06. Dezember 2023**

hier: Übersendung des Berichtes zur Beseitigung von Infrastrukturschäden in
Folge des Sturmtiefes „Emmelinde“

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Bericht der Landesregierung Nord-
rhein-Westfalen zu dem oben genannten Berichts Antrag mit der Bitte um Wei-
terleitung an die Mitglieder des genannten Landtagsausschusses.

Mit freundlichem Gruß



Ina Scharrenbach MdL



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 06. Dezember 2023

Beseitigung von Infrastrukturschäden in Folge des Sturmtiefes „Emmelinde“

Durch das Sturmtief „Emmelinde“ wurden die Städte Höxter, Paderborn und Lippstadt am 20. Mai 2022 massiv geschädigt. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat frühzeitig beschlossen, den Wiederaufbau insbesondere der betroffenen öffentlichen Infrastrukturen zu unterstützen. Für die Beseitigung der Schäden hat das Land Nordrhein-Westfalen schnelle und unbürokratische Hilfe geleistet.

Die Basis für die zu leistende Hilfe bildete eine Kostenermittlung, die frühzeitig im Anschluss an das Schadensereignis durchgeführt wurde. Auf dieser Grundlage wurden Annahmen für die Veranschlagung der notwendigen Mittel im Nachtragshaushalt 2022 sowie in den folgenden Haushalten getroffen.

Zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Nachtragshaushalt 2022 war jedoch nicht klar erkennbar, wann und in welchem Umfang die Kommunen die Mittel beispielsweise für Maßnahmen zur Abwehr sturmbedingter Gefahren und der Begrenzung sturmbedingter Schäden, die Beseitigung von Schäden durch Einsatzkräfte oder -fahrzeuge sowie dringend erforderliche temporäre Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gemeinwesens, abrufen würden.

Gleichwohl wurde mit dem Nachtragshaushalt 2022 jedoch Vorsorge für eine mögliche Auszahlung der Mittel an die betroffenen Kommunen noch im Jahr 2022 getroffen.

Die Kommunen Höxter, Lippstadt und Paderborn sind nach Nummer 1.1 der Förderrichtlinie Sturmtief Emmelinde Nordrhein-Westfalen berechtigt, Anträge zu stellen. Die Anträge aller antragsberechtigten Kommunen wurden fristgerecht gestellt und sind bewilligt worden. Die Bewilligung für die Stadt Höxter beträgt 2.568.870,00 Euro, für die Stadt Lippstadt 17.204.003,41 Euro und die Stadt Paderborn 9.694.878,67 Euro.



Die tatsächliche Mittelbeantragung der betroffenen und antragsberechtigten Kommunen lag damit deutlich unter der unmittelbar nach Schadenseintritt ermittelten Kostenschätzung. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass durch allgemeine Kostensteigerungen, weitere bekanntwerdende Schäden während der Maßnahmendurchführung oder sich verändernde Versicherungsleistungen noch mit weiteren finanziellen Bedarfen zu rechnen ist. Diese sind jedoch aktuell nur schwer einschätzbar.

Aber auch unter Berücksichtigung einer Vorsorge für diese möglichen Kostensteigerungen erscheint es wahrscheinlich, dass ein Betrag von 2 Millionen Euro der insgesamt vorgesehenen Mittel nicht zur Schadensregulierung benötigt wird.

Bislang wurden aus dem Haushalt 2023 insgesamt 1.617.993,78 Euro von den betroffenen Kommunen abgerufen (Stand: 27. November 2023). Bis zum Ende des Jahres ist mit weiteren Abrufen zu rechnen. Eine Bezifferung bzw. Schätzung der voraussichtlichen Ist-Ausgaben zum Jahresende 2023 oder im Haushaltsvollzug 2024 ist nicht möglich, da dies auch von der Rechnungsstellung der ausführenden Firmen und dem Mittelabrufverhalten der Kommunen abhängt.

Kernelement der Selbstbewirtschaftung ist die Möglichkeit der haushaltsjahrunabhängigen Mittelbewirtschaftung (§ 15 Abs. 2 Satz 2 LHO). Dadurch hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, durch die größtmögliche Flexibilität bei der Mittelverausgabung dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht zu werden. Dieses Instrument der Veranschlagung wird regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewendet, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses jedoch noch nicht feststeht.

Bei sehr großen und komplexen Bauvorhaben ist der Mittelabfluss oftmals nur schwer über einen längeren Zeitraum zu planen. Erst recht dann, wenn – wie hier beim Wiederaufbau nach den Folgen der Schäden nach dem Sturmtief Emmelinde – die Umsetzung aufgrund des Schadenereignisses ad hoc und ohne die sonst üblichen vorbereitenden Planungsprozesse erfolgen muss.

Um den betroffenen und antragsberechtigten Kommunen aber gleichwohl die notwendige Planungssicherheit und Flexibilität zu gewähren, hat der Haushaltsgesetzgeber daher folgerichtig entschieden, dass die notwendigen Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden.



Die vorgesehene Rückübertragung von gebildeten Selbstbewirtschaftungsmitteln im kommenden Jahr erfolgt auf Basis und im Rahmen eines einheitlichen Vorgehens innerhalb der Landesregierung für alle Einzelpläne. Da sowohl die Ansatz- als auch die Selbstbewirtschaftungsmittel zweckgebunden sind, führen beide Verfahrensweisen haushaltswirtschaftlich zum gleichen Ergebnis.